



Satzung  
des  
Fördervereins für berufliche Bildung  
des SBZ Saalfeld-Rudolstadt e.V.

Staatliches Berufsbildungszentrum  
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Trommsdorffstraße 1

07407 Rudolstadt

# Satzung

## Förderverein für berufliche Bildung des SBZ Saalfeld-Rudolstadt e. V.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge und Spenden

§ 5 Organe

§ 6 Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Rechnungsprüfung

§ 9 Auflösung des Vereins

§ 10 Schlussbestimmung

### § 1 – Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für berufliche Bildung des SBZ Saalfeld-Rudolstadt“ im Folgenden kurz „Verein“ genannt.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

Das Staatliche Berufsbildungszentrum des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird im Folgenden kurz „SBZ“ genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Rudolstadt.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

### § 2 – Gemeinnützigkeit und Zweck

(1)

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1. September 2014, § 52 AO.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zweck des Vereins ist, die Förderung der Volks- und Berufsausbildung sowie der Studentenhilfe, sowie der Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des vorgenannten Zwecks durch eine andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts, die selbst steuerbegünstigt ist.

- (3) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe,
- a) einen Informationsaustausch zwischen dem SBZ, den Betrieben, den Sorgeberechtigten, weiteren an der Ausbildung Interessierten sowie anderen Schulen zu gewährleisten,
  - b) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeiten und Fertigkeiten aller Schüler und Auszubildenden des SBZ zu ergreifen,
  - c) die Interessen des SBZ regional und überregional zu vertreten,
  - d) besondere Leistungen zu würdigen,
  - e) Förderung der Entwicklung der Schulgemeinschaft,
  - f) Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.
  - g) die Beschaffung von Mitteln, die ausschließlich dem Zweck und dem Ziel des Vereines entsprechen.

### § 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden alle natürlichen und juristischen Personen, wie
- a) Vertreter von Industrie-, Handel- und Handwerksbetrieben im Gebiet des Einzugsbereiches der Berufsschule,
  - b) andere Einrichtungen, soweit sie den Vereinszweck zu fördern geeignet sind und
  - c) Einzelpersonen, soweit sie den Vereinszweck zu fördern geeignet sind.
  - d) Das Mitglied erhält nach vollzogener Aufnahme einen Abdruck der Satzung.
  - e) Die Höhe des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein begründet. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.  
Die Aufnahme wird durch den Vorstand entschieden.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) schriftliche Austrittserklärung zum Quartalsende,
  - b) Ausschluss.
- Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder entscheidet.
- c) Tod.
  - d) durch Auflösung des Vereins.
  - e) automatisch mit Beendigung der Ausbildung, wenn die weitere Mitgliedschaft nicht schriftlich erklärt wird.

### § 4 – Einnahmen

Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung:

1. freiwillige Beiträge
2. Spenden
3. zweckgebundene Zuwendungen
4. Sachleistungen
5. Erträge

Zur Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.

### § 5 – Organe

Organe des Vereins sind geschäftsführender Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 6 Personen. Dem Vorstand gehören der Vorsitzende, zwei Stellvertreter, ein Kassenwart und zwei weitere Mitglieder an.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Anweisungsberechtigt im Sinne der Bank für die Konten sind folgende Personen:

- der Vorsitzende des Vorstandes
- die Mitglieder des Vorstandes
- namentlich genannte Mitglieder des Vereins.

Eine Verfügungsberechtigung der Bankkonten erfolgt ausschließlich durch zwei vorgenannte Personen gemeinsam.

## § 7 – Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Zu dieser wird schriftlich mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Gründe dies verlangt.

(2) Sie beschließt über den Geschäftsbericht und die Entlastung des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

(3) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln bzw. durch offene Wahlen, wenn niemand der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(4) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(7) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## § 8 – Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den vom Vorstand zu bestellenden Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich.

## § 9 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung von Jugendlichen.

## § 10 – Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 18.01.2016 außer Kraft gesetzt.

Rudolstadt, 14.09.2020